



DHKT

DEUTSCHER
HANDWERKSKAMMERTAG

DHKT • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Handwerkskammern
Zentralfachverbände
Regionale Handwerkskammertage
Regionale Vereinigungen der Landesverbände
Landeshandwerksvertretungen

Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin

Abteilung: Berufliche Bildung
Ansprechpartner: Frau Witt
Tel.: +49 30 20619-306
Fax: +49 30 2061959-306
E-Mail: witt@zdh.de
Internet: www.zdh.de

Berlin, 05.12.2011

nachrichtlich:
DHKT-Vorstand

per E-Mail

Verordnung zur Änderung von Verordnungen über die Meisterprüfung im Handwerk und in handwerksähnlichen Gewerben

Zusammenfassung

Die Sammelverordnung zur Änderung von Meisterprüfungsverordnungen ist im Bundesgesetzblatt erschienen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben vom 15.11.2011 hatten wir Sie über die Veröffentlichung der geänderten AMVO sowie der Meisterprüfungsverfahrensverordnung (MPrüfVerfVO) informiert.

Zwischenzeitlich hat der Verordnungsgeber auch die Meisterprüfungsverordnungen an den neuen Rechtsstandard angepasst und eine Sammelverordnung zur Änderung von Meisterprüfungsverordnungen nach §§ 45 und § 51 a Abs. 2 HwO veröffentlicht. In der Anlage erhalten Sie den Auszug aus dem Bundesgesetzblatt.

Die Änderungen betreffen folgende Sachverhalte:

1. Es wird ein allgemeiner Hinweis auf die Geltung der MPrüfVerfVO in alle Meisterprüfungsverordnungen aufgenommen. Damit wird klargestellt, dass die Meisterprüfungsverordnungen selber nur noch materielle Prüfungsregelungen (Prüfungsgegenstand und -anforderungen) enthalten.

Vereinsregisternummer:
VR 19818 Nz, Amtsgericht
Berlin-Charlottenburg
Steuernummer:
27/622/50995
Bankverbindungen:
Landesbank Berlin Girozentrale
13 477 803 (BLZ 100 500 00)
Berliner Volksbank 830 183 3009
(BLZ 100 900 00)

2. Es wird ein allgemeiner Hinweis auf die Geltung der AMVO für die Prüfung in den Teilen III und IV aufgenommen.
3. Es werden Vorschriften zur mündlichen Ergänzungsprüfung und zur Bestehensregelung aufgenommen.
4. In den Übergangsregelungen wird festgelegt, ab wann die neuen Vorschriften zur Anwendung kommen.

Die Vorschriften zur mündlichen Ergänzungsprüfung und zur Bestehensregelung stellen eine materielle Änderung der Verordnungen dar:

- a) Die mündliche Ergänzungsprüfung in Teil II darf nur noch durchgeführt werden, wenn die zunächst erzielte Bewertung in einem Handlungsfeld zwischen 30 und 50 Punkten liegen. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist damit ausschließlich ein Instrument zur Verbesserung von Prüfungsleistungen, die im mangelhaften Bereich liegen. Bei ungenügenden Leistungen wird – anders als bisher - keine Ausgleichschance mehr gewährt.

Eine mündliche Ergänzungsprüfung kann nur in einem Handlungsfeld durchgeführt werden. Liegen die Leistungen in zwei Handlungsfelder unterhalb von 50 Punkten (aber noch nicht im ungenügenden Bereich), kann in einem dieser Handlungsfelder die Verbesserungschance genutzt werden. Der Prüfungsteilnehmer kann bestimmen, in welchem Handlungsfeld er die mündliche Ergänzungsprüfung nutzen möchte.

- b) Die Bestehensregelung ist verschärft worden. Künftig darf nur noch ein Handlungsfeld mit „mangelhaft“ bewertet werden. Das Bestehen von Teil II der Prüfung ist damit künftig von folgenden Voraussetzungen abhängig:
 1. Die Durchschnittsleistungen aller Handlungsfelder (arithmetisches Mittel) sind ausreichend.
 2. Es darf nur ein Handlungsfeld mit „mangelhaft“ bewertet worden sein.
 3. Es darf kein Handlungsfeld mit „ungenügend“ bewertet worden sein.

Abschließend möchten wir folgenden Hinweis zur Übergangsregelung geben:

Ein Prüfungsverfahren für Teil II gilt ab der Anmeldung zu diesem Prüfungsteil als „begonnen“ im Sinne der Übergangsvorschrift. Es ist nicht auf den Zeitpunkt des Zulassungsantrags zur Meisterprüfung abzustellen, da die allgemeine Zulassung zur Meisterprüfung insgesamt noch keinen Vertrauensschutz für die Prüfungsbedingungen in einem Teil der Meisterprüfung begründet.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Volker Born

Daïke Witt